

Satzung

über

- a) **die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlenmatte-Hausmatte"**
- b) **die örtlichen Bauvorschriften zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlenmatte-Hausmatte"**

Der Gemeinderat der Stadt Hornberg hat am 02.10.2002 in öffentlicher Sitzung

- a) **die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlenmatte-Hausmatte"**

sowie

- b) **die örtlichen Bauvorschriften zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlenmatte-Hausmatte"**

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90),
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sowie
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Gegenstand der Bebauungsplanänderung

Geändert wird der Bebauungsplan "Mühlenmatte-Hausmatte" der Stadt Hornberg vom 15.11.1989 mit 1. Änderung vom 26.03.1997 und 2. Änderung vom 21.10.1998.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
- sowie
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem gemeinsamen Lageplan (Deckblatt zum zeichnerischen Teil mit örtlichen Bauvorschriften) zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlenmatte-Hausmatte" in der Fassung vom 29.10.2001.

§ 3 Bestandteile

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlenmatte-Hausmatte" bestehen aus:

- a) Übersichtskarte M 1 : 25 000 in der Fassung vom 29.10.2001 (**Anlage 1**),
- b) Schriftliche Festsetzungen -Bauplanungsrechtlicher Teil- in der Fassung vom 29.10.2001 (**Anlage 2**),
- c) Gemeinsame Begründung in der Fassung vom 29.10.2001 (**Anlage 3**) sowie
- d) Gemeinsamer Lageplan (Deckblatt zum zeichnerischen Teil mit örtlichen Bauvorschriften) in der Fassung vom 29.10.2001 (**Anlage 4**).

Beigefügt ist:

- e) Schalltechnisches Gutachten in der Fassung vom 17.10.2001 (**Anlage 5**).

2. Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- a) Gemeinsame Begründung in der Fassung vom 29.10.2001 (**Anlage 3**),
- b) Gemeinsamer Lageplan (Deckblatt zum zeichnerischen Teil mit örtlichen Bauvorschriften) in der Fassung vom 29.10.2001 (**Anlage 4**) sowie
- c) Den folgenden schriftlichen Festsetzungen:

“Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften:

1. Dachgestaltung von Hauptgebäuden

- 1.1 Die Dachform ist bei Einhaltung der maximalen Firsthöhe frei wählbar.
- 1.2 Die zulässige Dachneigung wird in der Nutzungsschablone festgesetzt.
- 1.3 Die Dächer der Gebäude sind mit dunkelfarbigem, nichtglänzendem Material einzudecken. Farben von einem Hellbezugswert von mehr als 20% sind nicht zulässig. Ausnahme: Solaranlagen

2. Dachgestaltung von Garagen

- 2.1 Garagen können mit einem Sattel-, Pult- oder Flachdach erstellt werden.
- 2.2 Flachdachgaragen und Garagen mit flach geneigten Dächern (0° bis 10° Neigung) sind zu begrünen, sofern sie nicht genutzt werden.

3. Garagen und Stellplätze

Stellplätze für den Bedarf, der durch die zugelassene Nutzung verursacht wird, sind auf dem Baugrundstück selbst nachzuweisen.

4. Einfriedigungen

- 4.1 Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind bis maximal 1,50 m, gemessen ab Oberkante Straße, zulässig.
- 4.2 Mauern, die keine Stützmauern sind, sind aufgrund der Barrierewirkung für Kleintiere nicht erlaubt.

5. Gestaltung der unbebauten Flächen

Die Versiegelung der unbebauten Grundstücksflächen soll auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Dies wird erreicht durch:

Die oberirdischen freien Stellplätze, Zugänge und grundstücksinterne Wegeflächen müssen mit wasserdurchlässigem Belag angelegt werden. Zulässig sind zum Beispiel Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasengittersteine, Pflasterflächen mit Rasenfugen, B = 3,0 cm, oder porenoffene Pflastersteine. Die Verwendung von wasserundurchlässigen Pflasterbelägen ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Flächen mit einem Gefälle zu den angrenzenden Freiflächen versehen werden.

6. Geländeaufschüttungen

- 6.1 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bei Bedarf zulässig, sofern sie die im zeichnerischen Teil ausgewiesenen privaten Grünflächen, insbesondere den Gewässerrandstreifen entlang der Gutach, nicht tangieren.

6.2 Auffüllungen und Abgrabungen sind so durchzuführen, dass die angrenzenden gegebenen natürlichen Geländebeziehungen so wenig wie möglich gestört werden. Die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen. Aufschüttungen und Abgrabungen sind im Neigungswinkel von mindestens 1 : 1,5 zu verziehen.

7. Werbeanlagen

Lauf-, Wechsel- und Blinklichtanlagen sowie Großflächenwerbung sind nicht zugelassen."

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlenmatte-Hausmatte" und die örtlichen Bauvorschriften zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlenmatte-Hausmatte" treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hornberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Hornberg, 02.10.2002
Bürgermeisteramt

J. Scheffold

Siegfried Scheffold
Bürgermeister



Der Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlenmatte-Hausmatte" mit örtlichen Bauvorschriften sowie die vorstehende Satzung sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO in der Zeit vom 30.10.2002 bis einschließlich 05.11.2002 durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Hornberg, Bahnhofstraße 1 in 78132 Hornberg, öffentlich bekanntgemacht worden.

Auf den Anschlag ist in den Tageszeitungen "Offenburger Tageblatt" und "Schwarzwälder Bote" am 29.10.2002 hingewiesen worden.

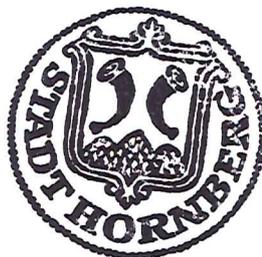
Die Bebauungsplanänderung und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie die vorstehende Satzung sind somit am 06.11.2002 in Kraft getreten.

Das Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung mit örtlichen Bauvorschriften und der vorstehenden Satzung wurden dem Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, mit Schreiben vom 06.11.2002 angezeigt (§ 4 Abs. 3 Satz 3 GemO).

Hornberg, 06.11.2002
Bürgermeisteramt

S. Scheffold

Siegfried Scheffold
Bürgermeister



Verteiler:

Landratsamt Ortenaukreis - Baurechtsamt (2)
Ingenieurbüro Weissenrieder GmbH (1)
Stadt Hornberg (2)